

MEDIZINISCHE AUSSPRACHE

Ausschluß der Vaterschaft

Anfrage Dr. B. in B.

Wie zerstreue ich am leichtesten die Bedenken eines Vaters hinsichtlich der Abstammung seiner (?) erstgeborenen Tochter?

Antwort

Prof. Dr. P. D a h r, Bensberg

Wenn ein Vater Bedenken gegen die Ehelichkeit seiner erstgeborenen Tochter oder eines anderen als ehelich geltenden Kindes hat, dann ist es empfehlenswert, diese Frage durch Vornahme von Blutgruppenuntersuchungen zu klären zu versuchen. Mit den heute vor Gericht als beweiskräftig erkannten Untersuchungsverfahren gelingt es, etwa 85% der tatsächlichen Nichtväter auszuschließen. Dieser Hundertsatz wird allerdings nur dann erreicht, wenn gleichzeitig die Mutter des infrage kommenden Kindes untersucht werden kann. Ist dies, z. B. wegen Weigerung der Mutter des Kindes, nicht möglich, dann ist der Hundertsatz der ausschließbaren tatsächlichen Nichtväter geringer. Es gelingt aber, in vielen Fällen auch ohne Untersuchung der Mutter des Kindes, die Unehelichkeit des Kindes, im vorliegenden Fall also die Unehelichkeit der erstgeborenen Tochter, nachzuweisen.

Es sollte also zunächst, falls eine Untersuchung der Mutter nicht möglich ist, eine Blutgruppenuntersuchung bei dem Vater und dem als ehelich geltenden Kind durchgeführt werden. Möglicherweise ist dadurch schon allein eine Klärung herbeizuführen. Damit die dabei erhaltenen, insbesondere die zum Ausschluß einer Vaterschaft führenden Ergebnisse, in einem Ehelichkeitsanfechtungsprozeß einem Gericht zur Verwertung übergeben werden können, empfiehlt es sich, die Blutgruppenuntersuchungen von einem für gerichtliche Vaterschaftsuntersuchungen ministeriell benannten Arzt durchführen zu lassen.

Sollte eine Blutgruppenuntersuchung auch unter Einbeziehung der Mutter des Kindes nicht zu einem Ausschluß der Vaterschaft führen, dann besteht trotzdem die Möglichkeit, daß der betreffende Mann nicht der Vater des Kindes ist; er gehört dann zu den 15% tatsächlicher Nichtväter, bei denen ein Ausschluß der Vaterschaft nicht gelingt, weil die Blutgruppenkonstellation nicht geeignet ist; oder er ist deshalb nicht ausschließbar, weil er tatsächlich der Erzeuger ist. Es können natürlich nur solche Männer ausgeschlossen werden, die nicht die Väter sind.

Führen die Blutgruppenuntersuchungen nicht zu einem Ausschluß der Vaterschaft, und besteht der Verdacht auf Unehelichkeit weiterhin, könnte möglicherweise eine erbbiologische Untersuchung eine Klärung herbeiführen.

Darf ein Krankenhaus Plazenten an die chem.-pharmazeut. Industrie verkaufen?

Anfrage Prof. E. in O.

Die Verwaltung eines Krankenhauses beabsichtigt, die bei den Geburten anfallenden Plazenten an ein Werk der chemisch-pharmazeutischen Industrie zu verkaufen und die dabei entstehenden Einnahmen der Haushaltsstelle „Vermischte Einnahmen“ gutschreiben zu lassen. Eine Einwilligungserklärung der gebärenden Frauen ist dazu nicht vorgesehen, ebensowenig eine Rückvergütung an die betreffenden Mütter, bzw. deren Kinder. Ist eine derartige kommerzielle Veräußerung ohne Wissen und Genehmigung der Betroffenen möglich? Liegt hier außerdem ein Verstoß gegen die guten Sitten vor?

Antwort

Dr. Max K o h l h a a s, Bundesanwalt, Karlsruhe

Die Antwort wird bewußt ausführlicher gehalten, als die relativ leicht zu lösende Einzelfrage zu rechtfertigen scheint. Die Frage wirft nämlich ein besonderes Schlaglicht auf die mehr und mehr um sich greifende Entartung des Verhältnisses Arzt/Patient im Sinne einer Kommerzialisierung. Eng damit zusammen hängt die Neigung, die Patienten mehr und mehr um Einwilligungen zu befragen und ihnen Rechte an ihrem Körper zuzumessen, an welche früher nie gedacht worden ist. Die Problematik der Bluttransfusionsverweigerer ist bekannt, und es gibt in der Tat Stimmen, die meinen, der Arzt müsse obstinaten Patienten gegenüber seine Lebenserhaltungspflicht hintanstellen. Daß er dabei sehr leicht in die Gefahr kommt, wegen fahrlässiger Tötung oder gar vorsätzlicher Tötung belangt zu werden, wird dabei ganz übersehen. Dies leidige Thema kann hier nicht weitergesponnen werden, da es zu weit abführt. Es bleibt einer Sonderdarstellung an anderem Ort vorbehalten. Erwähnt aber muß es als Zeitkolorit werden. Auch die Frage nach der Verwendung von Leichenhaut für eine Vorratshaltung für den Fall schwerer Verbrennungen hat rechtliche Probleme aufgeworfen. Der Verfasser dieses Beitrags hat hierzu die höherwertige Erhaltung der Gesundheit Lebender gegenüber der Pietät am Verstorbenen hervorgehoben, stets vorausgesetzt, daß die Ablösung so erfolgt, daß der Anblick der Leiche nicht abstoßend gemacht wird [hierzu Verf.: Dtsch. Med. Wschr. 1603 (1964)]. Bei Sektionen liegt es ähnlich. Auch hier soll zwar grundsätzlich der Wille der Angehörigen beachtet werden; dort aber, wo der Verdacht strafbarer Handlungen oder die Möglichkeit komplizierter klinisch interessanter und für die Forschung wichtiger Erkrankungen vorliegt, muß der Wunsch der Angehörigen zurücktreten, deren Anliegen dadurch Rechnung getragen wird, daß die Leiche in einem möglichst intakten Zustand zur Be-

stattung freigegeben wird. Weder bei der Sektion noch der Leichenhautentnahme darf einer Kommerzialisierung Vorschub geleistet werden [Verf.: Dtsch. Med. Wschr. 1605 (1964)]. Anders ist es mit Transplantationen vom lebenden Menschen auf andere, ja sogar bei Blutspenden. Sie setzen notwendigerweise die Einwilligung in den Eingriff voraus. Liegt eine Einwilligung nicht vor, so ist Körperverletzung gegeben, da von einem Heileingriff zu Gunsten dessen, dem etwas weggenommen wird, um es anderweit zu verwerten, keine Rede sein kann. Selbst dort, wo der Eingriff deshalb vorgenommen wurde, um den Patienten zu retten, hat dieser sein „Eigentum“ an dem ihm abgeschnittenen Körperteil nicht verloren. Zwar sind vermögensrechtliche Begriffe auf den Körper nur mit Vorsicht anwendbar; Körperteile aber, die vom Körper losgelöst sind, werden zu beweglichen Sachen. Das ist bei abgeschnittenen Haaren oder gezogenen Zähnen zweifelsfrei, muß also auch entsprechend für Nieren und Ohrklappen gelten. Alles, was dem Körper des lebenden Menschen entnommen oder von ihm abgetrennt wird, wird, wenn ein ausdrücklicher Enteignungsakt fehlt, dessen Eigentum. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Wegnahme verbotswidrig sei. Die herausgeschnittene Niere hat für den Eigentümer keinerlei wirtschaftlichen oder ideellen Wert (was man vom Milchzahn des Kindes oder den schönen Haaren der Mutter allenfalls sagen kann); es kann ihr also nach einer weit verbreiteten Rechtsauffassung der Schutz der Eigentumsdelikte versagt werden, wie auch nach der Rechtsprechung völlig wertlose Sachen straflos zerstört oder beschädigt werden können. Immerhin kann man über diese Fragen noch streiten und die Auffassung vertreten, der Operierte habe ein berechtigtes Interesse daran, daß mit seinem Leid (im Gegensatz zur freiwilligen Transplantation) kein experimentierendes oder gar kommerzielles Geschäft betrieben werde, er also einen immateriellen Schadensersatzanspruch habe. Man wird also sagen dürfen, daß dort, wo freiwillige Transplantation erstrebt wird, eine Aufklärung samt Einwilligung unabdingbar notwendig ist. Ferner, daß es sich bei indizierten Operationsfolgen empfiehlt, den Patienten darüber zu befragen, ob er mit der Transplantation einverstanden sei. Keine Rede von solchen Pflichten kann aber dort sein, wo zur dringenden unaufschiebbaren Lebenserhaltung für einen anderen Patienten *lege artis* zu Heilungszwecken entnommene Haut, Blut oder Körperteile verwendet werden und dabei keine Zeit mehr zur Befragung bleibt.

Mag hier noch ein weites Feld für Erörterungen gegeben sein und liegt die Gefahr denkbarer Mißbräuche nahe, von welchen die Intimsphäre betroffen sein mag, so scheiden diese Gesichtspunkte dort aus, wo es sich um reine „Nebenprodukte“, um diesen Ausdruck entsprechend aufs Medizinische anzuwenden, handelt. Um das Beispiel des Blutes zu nehmen: Die gezielte Blutentnahme an einem bewußtlosen oder über den Zweck der Blutentnahme nicht aufgeklärten Patienten, der sich hiervon Heilung

verspricht, für eine Blutkonserve wäre zweifellos strafbar (sofern nicht ein Fall dringender Lebensrettung für einen anderen ohne Lebensgefährdung bei dem Betroffenen rechtfertigend wirken kann), dagegen könnte in dem Auffangen des bei der Operation abfließenden oder zur Erleichterung abgezapften Blutes in einer Schale hiervon keine Rede sein. Ob es in den Ausguß oder in ein Behältnis fließt, ob es in Mullbinden oder sonstwo versickert, muß sowohl vom Eigentum her wie von der Intimsphäre her belanglos sein. Ob das Krankenhaus diesen Abfluß irgendwie für Forschungszwecke verwerten kann, ist eine ganz andere Frage. Dasselbe gilt für den Urin, dessen sich der Patient doch zweifellos entäußert und einen Kot, der vielleicht für Wurmforschung wertvoll sein mag, für den Patienten aber völlig wertlos ist. Und die Plazenta ist (der Verfasser ist kein Mediziner!) doch vom Standpunkt der Gebärenden aus gesehen etwas völlig wertneutrales. Sie will ihr Kind lebend sehen und im übrigen ein reinliches Bett haben. Also fort mit Mutterkuchen bzw. Nachgeburt! 99% aller Mütter würden staunend den Kopf schütteln, würde man sie befragen und das 1%, bei dem man durch solche Fragen erst kommerzielle Begierden erweckt, sollte man wirklich nicht zu präsumptiven Kommerzkranken machen. Die Plazenta wird mit der Entäußerung durch die Gebärende, welche entweder von ihr nichts weiß oder nichts mit ihr zu tun haben will, herrenlos und der Aneignung freigegeben. Etwa nun daraus, daß das Krankenhaus sie verkauft, der Gebärenden bzw. beim Blut oder Kot dem Patienten, einen rückwirkenden Ersatzanspruch zu geben, ist abwegig. Findet ein Altmaterialsucher auf dem Abladeplatz eine Messingplatte, die in Wahrheit eine Goldlegierung hat, dann hat er Glück bei seiner schmutzigen Arbeit gehabt, und wenn ein Krankenhaus Gelegenheit hat, Exkreme, Ausscheidungen und Nebenprodukte zu verwerten, warum soll es dies nicht tun? Von Sittenwidrigkeit kann hier keine Rede sein. Sittenwidrigkeit könnte dort vorliegen, wo unter dem Motto der Forschung Leichen für Anatomien oder Institute zerstückelt und gegen Geld des Herzens oder der Leber beraubt würden, um einen leichteren Nebenerwerb zu erzielen, aber sicherlich nicht bei Plazenten und ähnlichem. Natürlich sollte man alle derartigen Abmachungen vorher rechtlich und ethisch überprüfen und sie vor allem nicht an die große Glocke hängen, um nicht sensationelle Überschriften einzuhandeln. Ich meine aber, gerade im geschilderten Falle würde die Öffentlichkeit volles Verständnis dafür haben, wenn man Exkreme, an denen doch Gebärende oder Patient nicht den leisesten Eigenwert finden können, der Forschung zugänglich macht. Man braucht dabei nicht einmal an den Kaiser Vespasian und sein „non olet“ zu denken. Hier wird nicht zu unsittlichem Zweck gehandelt, sondern für einen achtenswerten Zweck der pharmazeutisch-chemischen Forschung. Das aber ist das Entscheidende.